

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) - Neufassung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – Gesetz vom 21.07.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2009 (GBl. S. 125) m.W.v. 28.03.2009) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gesetz vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (vom 04.05.2009) hat der Gemeinderat Althengstett am 20. Juni 2012 (sowie die 1. Änderung vom 19. September 2012) die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzergebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechende Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21. September 1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 20.09.2012

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.11	Einzelfall	0,00 €
1.12	Befristete Zulassung	0,00 €
1.2	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	0,00 €
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	0,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	0,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung		
2.11	von Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	500,00 €
2.12	von Personen unter sechs Jahren (auch Tot- und Fehlgeburten)	250,00 €
2.13	ein Zuschlag zu 2.11 und 2.12 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen je	25 %
2.2 Beisetzung von Aschen		
2.21	in einem Erdgrab	200,00 €
2.22	in anonymen Urnensammelgräbern	200,00 €
2.23	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen je	25 %
2.3. Überlassung eines Reihengrabes		
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	600,00 €
2.32	für Personen unter 6 Jahren	250,00 €
2.33	Zuschlag für Rasengrabfelder	500,00 €
2.4 Urnengrab		
2.41	Urnenreihengrab	200,00 €
2.42	Urnenwahlgrab	750,00 €
2.421	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes (für die Dauer einer Nutzungsperiode)	wie 2.42
2.422	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
2.43	anonymes Urnensammelgrab	270,00 €
2.44	Zuschlag für Rasengrabfeld	500,00 €
2.5 Für die Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.51	für ein Wahlgrab	1.250,00 €

- | | | |
|------|--|----------|
| 2.52 | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes (für die Dauer einer Nutzungsperiode) | wie 2.51 |
| 2.53 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | |

3. Sonstige Leistungen

- | | | |
|------|---|----------|
| 3.1 | für die Benützung der Leichenzellen Althengstett, Neuhengstett und Ottenbronn, je Leiche und Tag | 20,00 € |
| 3.2 | Kostenersatz für die Benützung der Aussegnungshallen Althengstett, Neuhengstett und Ottenbronn | 150,00 € |
| 3.3 | für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde | 46,55 € |
| 3.31 | ein Zuschlag zu 3.3 in besonders schweren Fällen je | 50 % |
| 3.4 | Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen | wie 2.11 |

4. Bereitstellung der Grabeinfassung (Platten)

- | | | |
|------|-------------------------------------|----------|
| 4.1 | für ein Einzelgrab (unter 6 Jahren) | 125,00 € |
| 4.21 | für ein Einzelgrab (über 6 Jahren) | 200,00 € |
| 4.3 | für ein Doppelgrab | 275,00 € |
| 4.4 | für ein Urnenwahlgrab | 100,00 € |
| 4.5 | für ein Urneneinzelgrab | 100,00 € |
| 4.6 | für ein Rasengrab | 00,00 € |

5. Zuschlag für Auswärtige 1 bis 4 von je

50 %

(Nicht als Auswärtiger gilt, wer früher in Althengstett wohnte und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat).

6. Auflösung von Gräbern

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 6.1 | Auflösung von Einzelgräbern, Kindergräbern, Urnengräbern | je nach Aufwand |
| 6.2 | Auflösung von Doppelgräbern | je nach Aufwand |